



MARKTGEMEINDE OSTERMIETHING

Gemeindenachrichten

AUSGABE 8

18. NOVEMBER 2019

AMTLICHE MITTEILUNG
Zugestellt durch Post.at

Abfall - ordnungsgemäße Entsorgung	1
Wasserverbrauch - eigenverantwortliche Kontrolle	2
Winterdienst 2019/2020	3
Silvesterfeuerwerk - Pyrotechnikgesetz	4
Bauamt Ostermiething - Verständigung	5
Tierschutz - Kastrationspflicht für Katzen	6
Energieförderservice	7
Kolleg für Elementarpädagogik Ried im Innkreis	8
Info-Abend der Schule für Sozialbetreuungsberufe	9
Adventveranstaltungen in Ostermiething	10

5121 Ostermiething, Bergstraße 30

Tel. 062 78/ 62 55 Fax: 062 78/ 62 55—21

<http://www.ostermiething.at>



Eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest

wünschen

Bürgermeister Gerhard Holzner, die Gemeindevertretung und die
Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Ostermiething!

1. Abfall – ordnungsgemäße Entsorgung

In letzter Zeit sind vermehrt Hinweise am Marktgemeindeamt eingegangen, dass immer öfter Abfälle am Straßenrand und in den angrenzenden Wiesen und Feldern entsorgt werden.

Diese Abfälle sind nicht nur ein optischer Stich in der Landschaft, sondern sie schädigen auch Pflanzen und Tiere sowie deren und unsere Lebensqualität.



Es wird darauf hingewiesen, dass für solche „Müllsünder“ hohe Strafen gemäß § 25 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehen sind.

Auf die ordnungsgemäße Entsorgung von Hausmüll in der eigenen Mülltonne und den dafür vorgesehenen Altstoffsammelzentren ist daher strengstens zu achten.

2. Wasserverbrauch – eigenverantwortliche Kontrolle

Die Marktgemeinde Ostermiething macht darauf aufmerksam, dass die Kontrolle des Wasserverbrauches in der Eigenverantwortung der Verbraucher liegt.



Wasserverluste in der Hauswasserinstallation oder an Haushaltsgeräten werden oft nicht erkannt und führen zu einem hohen Wasserverbrauch. Daher werden viele Verbraucher, trotz aller Bemühungen, Wasser zu sparen, mit hohen Wasserkosten und Kanalgebühren konfrontiert.

Es wird also empfohlen, die private Wasserversorgungsanlage und die Geräte regelmäßig zu kontrollieren.

Hierfür sollten alle Verbrauchsstellen wie Spülmaschine, Waschmaschine und Wasserhähne abgestellt und nachgeprüft werden, ob sich die Wasseruhr bewegt oder ob Fließgeräusche zu hören sind. Auch auf durchlaufende Toilettenspülungen gilt es zu achten.

Wenn festgestellt wird, dass sich die Wasseruhr auch nach dem Abstellen aller Entnahmestellen bewegt oder gar Fließgeräusche auftreten, sollten sich die Bewohner mit einem Installateur in Verbindung setzen und die Schäden beseitigen lassen.

Die regelmäßige Kontrolle Ihres Wasserverbrauches kann Sie vor erhöhten Kosten schützen.

3. Winterdienst 2019/2020

ANRAINERPFLICHTEN nach § 93 StVO Hinweise zum Winterdienst 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Marktgemeinde Ostermiething wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Ostermiething weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde Ostermiething handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Marktgemeinde Ostermiething ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

4. Silvesterfeuerwerk - Pyrotechnikgesetz

Auf Grund der bevorstehenden Weihnachtsbräuche und dem Jahreswechsel, möchten wir die Bürger von Ostermiething auf die Gefahren von Raketen und Knallkörpern im Ortsgebiet hinweisen. Natürlich geht es auch um Lärmbelästigung. Darum wird gebeten, nicht direkt im Siedlungsgebiet, in der Nähe der Kirche und des Seniorenheimes zu schießen.

Ebenfalls sollte auf die Umwelt geachtet werden:

Dächer, Fensteröffnungen, Scheunen und Futterböden sind Gefahrenquellen, in welchen Raketen und Knallkörper Brände auslösen können.



5. Bauamt Ostermiething - Verständigung



MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033 BIC SBGSAT2SXXX

A-5121 Ostermiething, Bergstr. 30, am 05.11.2019
Sachbearbeiterin: Roswitha Rahofer, DW 15

GZ: 031-2/2019/Ra u.

031-1-12/2019/Ra

**Flächenwidmungsplan Nr. 3/2013 - Änderung Nr. 46 samt
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 – Änderung Nr. 8 (Krammer-Gruber)
Einholung der Stellungnahmen**

Verständigung gem. § 36 Abs 4 O.ö. ROG 1994 idF O.ö. ROG-Novelle 2015, LGBl 2015/69;

VERSTÄNDIGUNG

Die Marktgemeinde Ostermiething beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2013 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 wie folgt zu ändern:

- die Ausweisung der Parz. 2191/1 (Tfl.) u. 2191/2 (Tfl., GB 40306 Ettenau, im Ausmaß von 650 m² welche dzt. in Grünland ausgewiesen sind, in Erholungsflächen „SO Reitplatz“.

Gemäß § 33 Abs 1 iVm § 36 Abs 4 O.ö. ROG 1994 idF O.ö. ROG-Novelle 2015, LGBl 2015/69, wird hiermit, spätestens aber bis **02. Jänner 2020** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Frist wird nicht erstreckt.

Die Stellungnahme kann schriftlich oder während der Amtsstunden mündlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden.

Der Entwurf kann während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Ostermiething eingesehen werden.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

6. Tierschutz - Kastrationspflicht für Katzen

Verpflichtende Katzenkastration bei Zugang ins Freie

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“ (Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung)

Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen, die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Dies gilt österreichweit für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden.

Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind.

Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag in Bezug auf die Streuner Katzenproblematik dar. In Österreich leben viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese Streuner Katzen vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Für die nachhaltige und konsequente Reduktion der Anzahl der Streuner Katzen ist es entscheidend, dass keine unkastrierten neuen Tiere dazukommen. Die Kastration des eigenen Katers/der eigenen Katze ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Streuner Katzenproblematik.

Die Kastration von Katzen verhindert aber nicht nur eine ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunen weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko für Verletzungen, dem Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Übelriechendes Markieren der Katzen entfällt ebenso in den meisten Fällen.

Die Kastration von Kätzinnen und Katern ist übrigens ein Standardeingriff, der von Tierärzten/Tierärztinnen häufig durchgeführt wird und zu den Routineoperationen zählt.

Fazit: Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar, sie erhöht die Lebenserwartung und hat viele Vorteile für die Gesundheit der Tiere selbst und ist für Katzen mit Zugang ins Freie verpflichtend.

Cornelia Rouha-Mülleider
Tierschutzombudsfrau Oö



4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Tel.: (+43 732) 77 20-142 81
Fax: (+43 732) 77 20-21 42 89
E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at



Bares Geld für Ihre Energieeinsparungen

Durch das im Jänner 2015 in Kraft getretene Energieeffizienzgesetz haben Sie die Möglichkeit sich einen Anteil der Investitionskosten für Ihre Energieeinsparung im Neubau oder in der Sanierung in Form einer Gutschrift durch Maßnahmenverkauf gemäß EEffG zurück zu holen. Der Energieförderservice der Firma Auftragsnetz e.U. unterstützt Sie gerne dabei, dass auch Sie hiervon profitieren können.

Für folgende Maßnahmen ist eine Gutschrift möglich:

NEUBAU

Wärmepumpe	Solaranlage
Photovoltaik	Fernwärmeanschluss
Heizbrennwertgerät in Wohneinheiten	

SANIERUNG

Thermentausch	Solaranlage
Kessel/ tausch	Photovoltaikanlage
Gaskessel/ tausch	Wärmepumpe
Biomassekessel/ tausch	Fernwärmeanschluss

Um einen möglichen Anspruch auf diese Gutschrift zu erhalten wird als Nachweis der durchgeführten Maßnahme eine Kopie der Rechnung benötigt.

Maßnahmen die bereits vom Bund gefördert wurden können diese Gutschrift nicht in Anspruch nehmen. Landesförderungen die nicht direkt die Maßnahme betreffen wie zB. Wohnbauförderung, Heimwerkerbonus etc. sind generell trotzdem möglich.

Gutschriften können jeweils im laufenden Kalenderjahr von 01. Jänner bis 31. Dezember eingereicht werden. Bis 31.01.2020 noch rückwirkend für Maßnahmen aus dem Jahr 2019 möglich. Gutschriften laufend bis 2020 im jeweiligem Kalenderjahr möglich!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter vom **Energieförderservice** unter **07744/2040204** oder besuchen Sie folgende Homepage:
www.energie-foerder-service.at

8. Kolleg für Elementarpädagogik Ried im Innkreis



ORGANISATION

KOLLEG FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK

START: HERBST2020

tag der offenen tür	24. jänner 2020 14-17 uhr
anmeldung	07.01.- 30.01. 2020 Mo-Fr 8-12 u.13-15 uhr
eignungsprüfung	04. februar 2020 7:30 uhr
schulbeginn	14. september 2020 7:30 uhr

- Tagesform : 5 Tage-Woche
- Ausbildung 4 Semester
- Abschluss mit Diplomprüfung
- 6 Praxis Wochen in der Unterrichtszeit
- Früherziehungsausbildung inkludiert
- 2 Wochen Pflichtpraktikum in den Ferien
- Schüler-Status - Anspruch auf Heim- und Fahrtbeihilfe
- Bahnhof in der Nähe [200m] - Parkmöglichkeit - Internat
- mehrtägige Schulveranstaltungen nach Lehrplan möglich



gartenstraße 1
4910 ried im innkreis
tel. 07752-84453 fax -309

office@bafepried.at
www.bafepried.at

...THE RIGHT WAY

9. Info-Abend der Schule für Sozialbetreuungsberufe

INFO-ABEND

Schule für Sozialbetreuungsberufe
MAUERKIRCHEN

Informier´dich über die **Teilzeitausbildung**
Zum/zur Fachsozialbetreuer/in Altenarbeit
Inkl. Pflegeassistentz

Termin:

4. Dez. 2019

18:30 Uhr

Bezirksseniorenheim
Ostermiething
Weilhartstraße 59
5121 Ostermiething

Keine Anmeldung erforderlich!

Wir danken den Partnern der Veranstaltung



www.zukunftsberufe.at

Diakoniewerk

10. Adventveranstaltungen in Ostermiething

ÜBERRASCHUNG

Adventsingen mit **Heastasfei**
So. 1. Dez. um 19:00 Uhr
Pfarrkirche Ostermiething



Chorleitung: Manuel Millonigg
Gäste: Sophie Forstmayr, Christian Münzker & Reinhard Gnaiger
Texte: Reinhard Nestelbacher
Eintritt: freiwillige Spende

Krippenausstellung im Musikheim/**KULTOS** Ostermiething



Samstag
07. Dez. 2019
10:00 bis 20:00 Uhr

Sonntag
08. Dez. 2019
9:00 bis 20:00 Uhr



Auch heuer wieder
Verlosung einer Krippe!

Eintritt frei.
Auf Ihren Besuch freuen sich die
Krippenfreunde Ostermiething



www.marktmusik.at

Kirchen KONZERT

Sonntag,
08.
Dezember

Marktmusikkapelle Ostermiething
Ostermiethinger Tanzmusik
Ensembles der MMK

Eintritt: Freiwillige Spende

2019

15
Uhr

Pfarrkirche
OSTERMIETHING

MARKT
MUSIKKAPELLE
OSTERMIETHING

Freiwillig Feuerwehr
OSTERMIETHING

Glühkindl'n

am 23.12.
ab 17:00 Uhr im
Feuerwehrhaus

Glühwein, Glühmost,
Kinderpunsch, Bosna,
Kartoffelchips...

Wir freuen uns auf
euren Besuch!

Der Reinerlös dient zur Finanzierung des neuen Feuerwehrhauses.